

Erläuterungen
**zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur 2. Änderung der
Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Naturdenkmalen
innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs
der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Münster vom 3. April 2001**

1. Begründung

Die „Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz von Naturdenkmalen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Münster vom 03.04.2001“ (Naturdenkmalverordnung) wurde nach § 42 a Abs. 2 in Verbindung mit § 22 Landschaftsgesetz (LG) erlassen.

Aus den folgenden Gründen ist die 2. Änderung der Naturdenkmalverordnung im Einzelnen erforderlich:

Auf Grund entsprechender Anträge der Fraktionen, das Projekt Tiefgarage Ludgeriplatz nicht weiter zu verfolgen, hat der Rat am 16.03.2005 das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 452 eingeleitet. Dabei sollen in einem parallelen Verfahren die Änderung der Naturdenkmalverordnung erfolgen und die 2004 aus der Verordnung entlassenen drei Bäume im zentralen Bereich des Kreisverkehrs, deren Schutzwürdigkeit unverändert besteht, wieder als Naturdenkmale festgesetzt werden.

2. Verfahren

Während der öffentlichen Auslegung vom 22.05. bis 22.06.06 wurden keine Bedenken und Anregungen zum Entwurf der 2. Änderung der Naturdenkmalverordnung vorgetragen.

Somit kann der Satzungsbeschluss zur 2. Änderung der Naturdenkmalverordnung vom Rat gleichzeitig mit dem Satzungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplans gefasst werden.

Mit der anschließenden Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster wird die „Ordnungsbehördliche Verordnung zur 2. Änderung der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Naturdenkmalen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Münster“ vom 3. April 2001“ rechtskräftig.

3. Übersichtsplan

Neu aufzunehmendes Naturdenkmal Nr. 104 (3 Bäume)

